

Förderpfad: **Lebendige Orte - Innenentwicklung**

MN52242

Dieser Förderpfad ist auf die Umsetzung von nachhaltigen Projekten zur Gemeinde- und Ortsentwicklung (investive Maßnahmen) lt. RL Kap. 3.1.b bzw. DFB Kap. 5.2. ausgerichtet.

Eckdaten MN52242:

Grundlagen:

- Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich 2024 (RL)
- Durchführungsbestimmungen 2024 für Förderungen im Rahmen der NÖ Dorf-, Stadt- und Regionsentwicklungsrichtlinie 2024 (DFB)

Förderfähige Inhalte:

- Nutzung von Leerständen in Gebäuden z.B. Aktivierung der Erdgeschoßzone
- Frequenzsteigernde investive Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität

Fördervolumen des Pfades: € 1.200.000, --

Förderhöhen: max. € 20.000,- je Förderprojekt (entsprechend DFB Kap. 5.2.)

- 40% der förderbaren Projektkosten (ohne Leitbild)
- 60% der förderbaren Projektkosten (bei Vorliegen eines vom Gemeinderat beschlossenen Leitbildes, welches zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrages nicht älter als 7 Jahre ist)
- Anzahl unter MN52242 einreichbarer Projekte pro Gemeinde: 1

Kostenart: Investitionskosten

Nicht förderfähige Kosten: Sportanlagen, Spielplätze, religiöse Einrichtungen, Verkaufsstände, Mauern und Zäune, Straßenbeleuchtung, reine Asphaltierungsarbeiten, unbare Eigenleistungen, wirtschaftlich genutzte Flächen sowie Wohnflächen

Kostenuntergrenze: € 3.000,- (Bagatellgrenze lt. DFB, förderfähige Investitionskosten pro Projekt)

Einreich-Start: 15.11.2024 (= Freischaltung online-Eingabe-Maske)

Einreich-Ende: 30.04.2025 bzw. bei Ausschöpfung der hierfür vorgesehenen Fördermittel

Der Förderwerber erhält im Zuge der Einreichung eine Empfangsbestätigung ohne Aussagekraft betreffend Förderfähigkeit. Das Datum dieser Rückmeldung gilt im Falle einer Förderung später als Stichtag für die Anerkennung von Kosten und als Beginn des anerkehbaren Leistungszeitraums.

Abrechnungsstichtag: **Die Projektabrechnung muss bis 31. Mai 2026 erfolgen.**

Behaltefrist/nachhaltige Nutzung: 7 Jahre (lt. DFB S. 22+23)

Sind Förderwerber und Eigentümer nicht dieselbe (juristische) Person, muss eine entsprechende Nutzungsvereinbarung bzw. ein Mietvertrag (mit Verzicht auf Kündigung) auf die Dauer der Behaltefrist abgeschlossen werden.

Förderthema: Lebendige Orte - Innenentwicklung

Es können jene Projekte eingereicht werden, die den oben genannten Grundlagen entsprechen und zur **Belebung und Stärkung der Ortskerne** beitragen. Die **Ortskernrelevanz** ist zu belegen (siehe spezifisches Kriterium Ortskernrelevanz).

Die Projekte sehen **Bürgerbeteiligung** vor und enthalten Maßnahmen, welche auf eine oder mehrere **Zielgruppen** ausgerichtet sind und zu zumindest einem der im Anhang aufgelisteten **Nachhaltigkeitsziele (SDGs)** beitragen. Diese Bezugnahme ist in der Projektbeschreibung in kompakter Form schlüssig zu erläutern.

Spezifische Kriterien MN52242 und Mindestanforderungen:

- Thematischer Bezug bzw. Beitrag zur Weiterentwicklung der niederösterreichischen Orte, Gemeinden und Regionen und/oder zur nachhaltigen Verbesserung des Lebensraumes der Bürgerinnen und Bürger und zur Stärkung der Ortskerne beitragen.
- Bürgerbeteiligungsformen mind. Stufe1: Information (Aushang, Postwurf, Infoveranstaltung, öffentliche Einsichtnahme, etc.)
- Angabe der durch das Projekt (vorrangig) angesprochenen Zielgruppe(n)
- Bezugnahme zu zumindest einem der genannten Nachhaltigkeitsziele (SDGs)
 - o Nennung über Eingabe-Maske (Antragsformular)
 - o Nähere Informationen zu den ausgewählten Zielen finden Sie im Anhang
- Kriterium Ortskernrelevanz: Das eingereichte Projekt liegt im Ortskern gemäß beschlossener ISEK (Integriertes Städtebauliches Entwicklungs-Konzept) oder im Bauland-Kerngebiet lt. Flächenwidmungsplan. Wenn beides nicht vorliegt, dann ist eine Stellungnahme des Ortskernkoordinators der DORN GmbH vorzulegen, welche die Ortskernrelevanz des Vorhabens bestätigt.

Prozess MN52242 Projekteinreichung (interne Abwicklung):



Eingabe und Erfassung

- Eingabe über online-Maske
- Eingangsbestätigung (incl. Feststellung Eingabestichtag)
- Erfassung und Vergabe der Projektnummer

Basis-Kriterien-Check

- Datenlage ausreichend und vollständig?
- Förderpfad- bzw. Themenbezug erkennbar?
- Ortskern definiert?
- Bürgerbeteiligungsform/Zielgruppe(n) definiert?
- Nachhaltigkeitsziele definiert?

Wenn Basis-Kriterien-Check unvollständig, wird eine Abklärung durch die zuständige Projektbetreuung (z.B. Regionalberater DORN GmbH) angeregt.

Förderempfehlung und Beschluss

- Förderfähigkeit-Check (bez. Bestimmungen der gegenständlichen Förderrichtlinie)
- Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen vorrangig zu
 - o Anzahl, Art und Qualität der (im Betrachtungszeitraum) eingereichten Projekte
 - o finanziellen Eckdaten (Projektvolumen und Mittelausschöpfung)
 - o Stand der Umsetzung (Zielerfüllung) des gegenständlichen Programmes
- Vorlage an die Steuerungsgruppe in mehreren Tranchen
 - o Taktung nach Einlangen der Projekte und Stand der Prüfungen
 - o Vollständige Projekte werden möglichst in der nächsten Sitzung vorgelegt
 - o Unvollständige und zu ergänzende Projekte werden nachgereicht (ungewisse Abklärungsdauer, etc.)
- Steuerungsgruppe tagt je nach Anzahl der Einreichungen

Benachrichtigung und Dokumentation

- Benachrichtigungen bei Ablehnung
 - o Übermittlung Ablehnungsschreiben an den Förderwerber
- Benachrichtigungen bei Förderzusagen
 - o Verständigung des Förderwerbers (betreffend Eckdaten der Förderzusage)
 - o Übermittlung der Förderzuschrift (und weiterführender Informationen)
- Dokumentation der gesamten Abwicklung über eine laufende Prozess-Erfassung
 - o Reporting und Programm-Kommunikation
 - o Qualitätssicherung
 - Empfehlungen für Förderpfad- bzw. Kriterien-Design, Beratung, etc.
 - o Erkenntnisse/Schlussfolgerung für die weitere Programmumsetzung

ANHANG

Die hier relevanten Durchführungsbestimmungen halten unter Punkt 4 Grundsätzliche Querschnittsbereiche fest. Dazu zählen etwa die Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals).

Projekte zur Gemeinde und Ortsentwicklung liefern einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (United Nations, UN). Dabei ist das gesamte Spektrum der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) der UN als Bezugnahme zulässig.



Mehr unter www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html

Für Nachhaltige Projekte zur Gemeinde und Ortsentwicklung ist die Ansprache von Ziel 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) naheliegend. Näher ausformuliert bedeutet dies:

11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

Insbesondere in Bezug auf Aspekte der Klimawandelanpassung kann hier - ergänzend oder alternativ - auch das Ziel 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) hervorgehoben werden.

13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

Daneben ist auch eine Bezugnahme auf die Ziele 3, 4, 7, 8 und 12 eher vorstellbar:

3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

8. Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

In welcher Form auf ein Nachhaltigkeitsziel Bezug genommen wird ist - sofern nicht ohnehin offensichtlich - bereits im Antrag bei der Projektbeschreibung kurz zu erläutern.